



S a t z u n g

der Landesarbeitsgemeinschaft SELBSTHILFE von Menschen mit Behinderung, chronischer Erkrankung und ihren Angehörigen Baden-Württemberg e. V. LAG SELBSTHILFE Baden-Württemberg

§ 1 Name, Sitz, Selbstverständnis

- (1) Der Verein führt den Namen „Landesarbeitsgemeinschaft SELBSTHILFE von Menschen mit Behinderung, chronischer Erkrankung und ihren Angehörigen Baden-Württemberg e.V.“ und die Kurzbezeichnung „LAG SELBSTHILFE Baden-Württemberg“.

Der Verein ist beim Amtsgericht Stuttgart unter der Registernummer 4446 eingetragen und hat seinen Sitz in Stuttgart.

- (2) Die LAG SELBSTHILFE ist konfessionell und parteipolitisch unabhängig.

§ 2 Zweck und Aufgaben

- (1) Die LAG SELBSTHILFE ist der Zusammenschluss von Verbänden behinderter oder von Behinderung bedrohter und chronisch kranker Menschen (im Folgenden „Menschen mit Behinderung“), ihrer Eltern, Angehörigen, Freundinnen und Freunde (im Folgenden „Angehörige und Freunde“). Sie hat sich zur Aufgabe gestellt, die Belange der Menschen mit Behinderung im Sinne der organisierten Selbsthilfe zu vertreten und zu fördern.
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere dadurch verwirklicht, dass die LAG SELBSTHILFE
- a) die Anliegen der Menschen mit Behinderung, ihrer Angehörigen und Freunde in der Öffentlichkeit sowie gegenüber Politik und Institutionen des Sozial- und Gesundheitswesens vertritt und die Solidarität der Gesellschaft mit diesen Menschen stärkt.
 - b) ihre Mitgliedsverbände in Ihrer Arbeit unterstützt.

- c) den Erfahrungsaustausch ihrer Mitglieder pflegt und Maßnahmen im Interesse der Menschen mit Behinderung, ihrer Angehörigen und Freunde durchführt.
- d) durch Beratungsangebote die Mitgliedsverbände in deren Arbeit stärkt.
- e) gleichartige Zusammenschlüsse der Mitglieder unterstützt.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Die LAG SELBSTHILFE verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Die LAG SELBSTHILFE ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel der LAG SELBSTHILFE dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- (3) Es darf keine Person mit Aufgaben betraut werden, die den Zwecken der LAG SELBSTHILFE widersprechen. Niemand darf durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Der Verein hat ordentliche Mitglieder und Fördermitglieder.
- (2) Ordentliche Mitglieder können werden:
 - a) Verbände mit gleicher Zielsetzung im Sinne von § 2 der Satzung, die auf Landesebene organisiert sind.
Ist kein Landesverband (Landesorganisation) vorhanden, genügt eine überörtliche Organisation.
 - b) Verbände mit gleicher Zielsetzung im Sinne von § 2 der Satzung, die nur auf Bundesebene (z.B. seltene Erkrankungen) organisiert sind.
Zu ihrer Vertretung benennen die Bundesverbände Delegierte.
- (3) Fördermitglieder können werden:
jede natürliche oder juristische Person, die bereit ist, die satzungsgemäßen Aufgaben der LAG SELBSTHILFE zu fördern.
Fördermitglieder unterstützen die Arbeit der LAG SELBSTHILFE durch Beiträge und Spenden. Sie haben kein Stimmrecht.
- (4) Ein Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Gegen die Ablehnung als ordentliches Mitglied kann die Mitgliederversammlung innerhalb von zwei Monaten nach Bekanntgabe des Bescheides angerufen werden.
- (5) Die Selbstständigkeit der Mitgliedsverbände bleibt unberührt.
- (6) Die Mitgliedschaft ist beitragspflichtig. Näheres regelt die Beitragsordnung.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft wird beendet durch Verlust der Aufnahmeveraussetzungen (§4), Austritt oder Ausschluss.
Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.
Er ist nur unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Schluss des Geschäftsjahres zulässig.
- (2) Die Mitgliederversammlung kann ein Mitglied nach Anhörung ausschließen, wenn das Mitglied nach Auffassung der Mitgliederversammlung
- die Interessen des Vereins gröblich verletzt,
 - die Voraussetzungen des §§ 2 oder 3 nicht mehr erfüllt.

§ 6 Organe

Organe der LAG SELBSTHILFE sind

- 1) die Mitgliederversammlung
- 2) der Vorstand und
- 3) der/die besondere Vertreter/in

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist vom Vorsitzenden mindestens einmal im Jahr einzuberufen.
Die Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch die/den Vorsitzende/n, unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens vier Wochen, bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung.
- (2) Die Einladung erfolgt grundsätzlich barrierefrei, d.h. in geeigneter Form und in den Formaten, welche den Belangen des jeweiligen Mitglieds Rechnung tragen.
- (3) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn sie von der Mehrheit des Vorstandes oder mindestens von 1/3 der Mitglieder beantragt werden.
- (4) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Sie wird von der/dem Vorsitzenden geleitet; im Falle ihrer/seiner Verhinderung von der/dem stellvertretenden Vorsitzenden.
Sind beide verhindert, benennt die Versammlung ein anderes Vorstandsmitglied.
- (5) Das Protokoll der Mitgliederversammlung ist von der/dem Versammlungsleiter/in und Protokollführer/in zu unterzeichnen.
Das Protokoll soll den Mitgliedern zeitnah (i.d.R. 2 Monate nach der Mitgliederversammlung) in geeigneter Form und in dem für das Mitglied wahrnehmbaren Format zugeleitet werden.

- (6) Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Es kann sich in der Mitgliederversammlung durch einen schriftlich Bevollmächtigten vertreten lassen. Einem Mitglied können gleichzeitig nicht mehr als zwei Stimmen übertragen werden.
- (7) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung bedürfen der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Eine 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder ist notwendig für Beschlüsse über
- a) eine Änderung der Satzung
 - b) den Ausschluss von Mitgliedern,
 - c) die Festsetzung der jährlichen Mitgliedsbeiträge,
 - d) die Mitgliedschaft der LAG SELBSTHILFE in der BAG SELBSTHILFE und anderen Verbänden oder Organisationen,
 - e) die Auflösung der LAG SELBSTHILFE.
- (8) Anträge auf Änderung oder Ergänzung der Tagesordnung müssen dem Vorstand spätestens zehn Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich vorliegen.

§ 8 Aufgaben der Mitgliederversammlung

- (1) Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören:
- a) Wahl des Vorstandes und zweier Rechnungsprüfer/innen,
 - b) Genehmigung des Haushaltsplanes,
 - c) Entgegennahme des Jahresberichtes und des Kassenberichtes des Vorstands,
 - d) Entgegennahme des Berichtes der Rechnungsprüfer/innen,
 - e) Entlastung des Vorstands,
 - f) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
 - g) Beschlussfassung über Anträge und Vereinsordnungen,
 - h) Auflösung des Vereins

§ 9 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus
der/dem Vorsitzenden,
der/dem stellvertretenden Vorsitzenden,
der/dem Schatzmeister/in,
der/dem Schriftführer/in
und bis zu fünf weiteren Vorstandsmitgliedern.
- (2) Die Vorstandsmitglieder nehmen mit Rede- und Stimmrecht an der Mitgliederversammlung teil.
Der Verein wird vertreten im Sinne des §26 BGB durch die/den Vorsitzende/n bzw. ihre/n oder seine/n Stellvertreter/in und ein weiteres Vorstandsmitglied.

- (3) Mindestens ein Drittel der Vorstandsmitglieder soll dem Kreis der Menschen mit Behinderung oder der Angehörigen und Freunde angehören.
Die Vorstandsmitglieder werden auf die Dauer von drei Jahren gewählt.
Der Vorstand bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt.
- (4) Scheidet ein gewähltes Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so kann der Vorstand ein Ersatzmitglied berufen, das in der nächsten Mitgliederversammlung bestätigt werden muss.
- (5) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (6) Der Vorstand kann einzelne Vorstandsmitglieder mit besonderen Aufgaben betrauen.
Art und Umfang dieser Aufgaben werden mit Vorstandsbeschluss festgelegt.
- (7) Der Vorstand kann zu seiner fachlichen Beratung Beiräte, Ausschüsse und Arbeitskreise berufen. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.

§ 10 Aufgaben der/des besonderen Vertreters/in

- (1) Für den Aufbau und das Betreiben von ergänzenden unabhängigen Teilhaberberatungsstellen in Trägerschaft der LAG SELBSTHILFE kann der Vorstand eine/n besondere/n Vertreter/in (§30 BGB) bestellen und ggfs. abberufen.
- (2) Der Zuständigkeitsbereich des besonderen Vertreters umfasst alle dafür notwendigen laufenden Geschäfte.

§ 11 Schirmherrschaft

Die LAG SELBSTHILFE kann eine/n Schirmherr/in berufen, die/der die Arbeit des Vereins unterstützt. Die Berufung erfolgt durch die/den Vorsitzende/n aufgrund eines Vorstandsbeschlusses. Die/der Schirmherr/in kann an den Mitgliederversammlungen und den Sitzungen des Vorstands mit Teilnahme- und Rederecht teilnehmen.

§ 12 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 13 Geschäftsstelle

Zur Durchführung ihrer Aufgaben kann die LAG SELBSTHILFE eine Geschäftsstelle unterhalten.

§ 14 Auflösung

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer dazu besonders einberufenen Mitgliederversammlung von den stimmberechtigten Mitgliedern beschlossen werden.
- (2) Im Falle der Auflösung des Vereins wird das nach Abzug der Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen an die ordentlichen Mitglieder der Landesarbeitsgemeinschaft verteilt, die es im Sinne des §2 der Satzung zu verwenden haben. Die Verteilung erfolgt - nach vorheriger Anhörung des Finanzamtes - entsprechend dem für die letzte Beitragszahlung maßgebenden Schlüssel.

§ 15 abschließende Bestimmung

Die bislang gültige Satzung der LAG SELBSTHILFE Baden-Württemberg in der Fassung vom 13.10.2007 verliert hiermit ihre Gültigkeit und wird durch die vorliegende Satzung ersetzt.

Die Satzung wird mit ihrer Genehmigung durch die Mitgliederversammlung am 23.11.2019 und mit Genehmigung durch das Registergericht allgemein wirksam.

Stand:

**Beschluss der Mitgliederversammlung vom 23.11.2019
zur Änderung der zuletzt am 13.10.2007 geänderten Satzung.**

Hinweis:

Die Eintragung der Satzungsänderung erfolgte beim Amtsgericht Stuttgart - Registergericht am 19. August 2020.